

sind geeignet und müssen dazu genutzt werden, bewußtseinsbildend auf den Angeklagten und zugleich auf die in der Hauptverhandlung Anwesenden einzuwirken. Je deutlicher aus der Vernehmung des Angeklagten und aus anderen Formen seiner Mitwirkung an der Beweisaufnahme der Grad des Gegensatzes zwischen dem objektiv notwendigen Handeln und der Verhaltensweise des Angeklagten, einschließlich deren Ursachen und Bedingungen, sichtbar wird, um so stärker wird die Erziehungswirkung der Beweisaufnahme auf den Angeklagten und auf alle Anwesenden. Bestreitet der Angeklagte die Begehung der Straftat oder gibt er sie nicht in vollem Umfang zu, so ist ihm in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, ausführlich auch die Argumente darzulegen, die für seine Unschuld oder ein geringeres als das in der Anklage behauptete Maß seiner Schuld sprechen. Wird ein Geständnis ganz oder teilweise widerrufen, so müssen auch die Umstände Gegenstand der Vernehmung werden, die den Angeklagten zum Widerruf veranlassen.

Die Vernehmung des Angeklagten ist Sache des Vorsitzenden. Erst nach Beendigung der Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden erhalten die beisitzenden Richter und sodann die dazu berechtigten Beteiligten das Wort, um Fragen an den Angeklagten zu stellen.

#### *Die Vernehmung von Zeugen*

Zeugen sind grundsätzlich in der Hauptverhandlung persönlich zu vernehmen (Ausnahmen regelt § 225 StPO). Die Vernehmung ist Sache des Vorsitzenden. Der Ablauf der Zeugenvernehmung während der Beweisaufnahme wird in den §§ 32, 33 StPO geregelt. Erst nachdem der Vorsitzende die Vernehmung beendet hat, erhalten die beisitzenden Richter und die dazu berechtigten Beteiligten Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu stellen.

Das Gericht darf die Vernehmung von Zeugen nicht allein auf die von ihnen wahrgenommenen Ereignisse über den Ablauf der Straftat beschränken. Dort, wo es im Wissen der Zeugen liegen kann, muß das Gericht durch zielklare Fragen das Wissen des Zeugen über die Ursachen und Bedingungen der Straftat, über die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand erschließen. Das muß so geschehen, daß der Zeuge durch die Vernehmung selbst zur Erkenntnis der Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Strafsache geführt wird. Auf diese Weise dient auch die Zeugenvernehmung der Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens.

Damit die Zeugen auch zur Verfügung stehen, wenn ihre Aussagen als Beweismittel zu Tatsachen benötigt werden, über die zu einem späteren Zeitpunkt der Beweisaufnahme verhandelt werden soll, dürfen sich die Zeugen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Hauptverhandlung entfernen. Der Vorsitzende entläßt die Zeugen oder erteilt ihnen die Genehmigung zur zeitweiligen Entfernung vom Ort der Hauptverhandlung erst, nachdem er den Staatsanwalt, Verteidiger und den Angeklagten dazu gehört hat (§ 234 StPO).

#### *Die Vernehmung des Sachverständigen*

Liegt ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen vor, und wird dieses als vollständig und als ausreichende Grundlage betrachtet, so ist in der Regel das